Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2261

09. 11. 78

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. September 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 8/1741 —

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen trifft — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die erforderlichen Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragstext zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1741 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Kühbacher**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kühbacher

Die Vorlage — Drucksache 8/1741 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 90. Sitzung am 11. Mai 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 8. November 1978 beraten. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat seine Mitberatung am 7. Juni 1978 durchgeführt.

Das Abkommen stellt einen weiteren Schritt der Bundesrepublik in dem Bemühen dar, Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern abzuschließen. Angesichts der in den letzten Jahren sehr stark angestiegenen deutschen Wirtschaftsinteressen in Indonesien — schon jetzt belaufen sich die deutschen Direktinvestitionen dort auf mehr als 80 Millionen DM — kommt dem am 2. September 1977 in Bonn erfolgten Abschluß des Abkommens eine besondere Bedeutung zu. Das Abkommen, das in seinem Aufbau und Inhalt — unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Verhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern — den wesentlichen Zügen des OECD-Musterabkommens entspricht, stellt die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage mit dem Ziel einer weiteren Vertiefung und Ausweitung. Neben der für den deutschen Investor gebotenen Sicherheit wird durch eine günstige Quellenbesteuerung in Indonesien und durch Steuererleichterungen in der Bundesrepublik ein zusätzlicher Investitionsanreiz geschaffen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 8. November 1978

Kühbacher

Berichterstatter